

Merkblatt zur Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Steuer, die von der Stadt Zehdenick erhoben wird. Als Rechtsgrundlage dient das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg sowie die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zehdenick.

Was ist Steuergegenstand?

- Tanzveranstaltungen sowie Schönheitstänze
- Benutzung von Musik- und Unterhaltungsautomaten sowie Geldspielgeräten oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder an sonstigen Orten

Wer ist Steuerschuldner?

- Unternehmer der Veranstaltung bzw. Halter der Apparate

Wann entsteht der Steueranspruch?

- Mit Beginn der Veranstaltung
- Mit Inbetriebnahme des Apparates

Was ist steuerfrei?

- Familien - und Betriebsfeiern
- Nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen

Bis wann muss die Vergnügungssteuer gemeldet werden?

- Veranstaltungen müssen zwei Wochen vor Beginn gemeldet sein
- Apparate sind vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats zu melden

Wie ist die Vergnügungssteuer zu melden?

- Unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks

Wie berechnet sich die Besteuerung?

- Pro Veranstaltung und pro angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche á 0,50 €
- Spielapparate mit Gewinn - 8% von der Höhe des Einspielergebnisses (sogenannte elektronische Kasse)
- Spielapparate an sonstigen Orten - 5% von der Höhe des Einspielergebnisses

Konsequenzen bei Nichtmitwirkung?

- Verspätungszuschlag
- Schätzung der Steuer
- Ordnungswidrigkeitenverfahren

Weitere wichtige Informationen finden Sie in der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zehdenick vom 01.07.2007.

<https://www.zehdenick.de/vergnuegungssteuer.html>

